



Rallye – Sport – Club

Wolfenbüttel e. V.

im ADAC

Satzung

vom 07. Februar 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 07. November 1968 gegründete Verein führt den Namen
„Rallye – Sport – Club Wolfenbüttel e.V. im ADAC“.
2. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 150 106 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Motorsports sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch das Angebot an Automobil-, Motorrad-, Kart –und Tourensportveranstaltungen. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Die Betreuung erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden und ist dann berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme zu verhalten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.



§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die endgültig darüber entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und/oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 3. Werktag eines Geschäftsjahres fällig und ist per Lastschriftverfahren zu begleichen. Die Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren ist im Aufnahmeantrag zu erteilen.



§ 8

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die durch den Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden muss. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



4. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - Satzungsänderungen
 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus der mindestens Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie Art und Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes oder
 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1) der/die Vorsitzende
 - 2) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der/die Schatzmeister/in
2. Der Vorstand besteht darüber hinaus aus weiteren Mitgliedern:
 - 4) der/die Sportleiter/in
 - 5) der/die Touristikleiter/in
 - 6) der/die Jugendleiter/in
 - 7) der/die Schriftführer/in



3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Spartenleiter ernennen, die den Vorstand beratend unterstützen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 vertreten.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von jährlicher zu jährlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals 2007 die unter den Ziffern 1, 4, 5 und 6, sodann erstmals 2009 die unter den Ziffern 2, 3 und 7 aufgeführten Positionen. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
9. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe der Ansprüche bestimmt der Vorstand.

§ 13

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer (A und B) durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, erstmals 2008 der Kassenprüfer A, sodann erstmals 2010 der Kassenprüfer B. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 15

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

§ 16

Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke/Gemeinnützigkeit, fällt an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Verein und als Vereinsmitglied ist Wolfenbüttel. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 18

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am **07. Februar 2014** beschlossen.

Wolfenbüttel, den 07. Februar 2014

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister